

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat.

Vom 29. Oktober 1881.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahn-Gesellschaft vom 29. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Preussischen Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königl. Behörde.

§ 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1882 ab die Verwaltung und der Betrieb der zur Zeit für alleinige Rechnung der Aktien Litt. A und Litt. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft verwalteten Eisenbahnen für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Verwaltung und der Betrieb der Zweigbahn Gera-Eichicht soll zwar auch durch den Staat erfolgen, jedoch, wie bisher, für Rechnung der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Derjenige Theil des Reinertrages der genannten Zweigbahn, welcher in Gemäßheit der statutarischen und vertragsmäßigen Bestimmungen etwa den Stammaktien Litt. A zufallen müßte, gebührt für die Folge dem Staate.

Bis zu dem im Absatz 1 dieses Paragraphen festgesetzten Zeitpunkte wird die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen lassen, letztere wird sich nach der Vollziehung dieses Vertrages in allen wichtigen Angelegenheiten der Stammbahn und der Zweigbahn Gotha-Keinesfelde der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verschern.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, und vorbehaltlich der den Inhabern der Aktien Litt. C an der Zweigbahn Gera-Eichicht zustehenden Rechte über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wird auch das Darlehn der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Coburg-Gothaischen Regierungen zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark gerechnet.

Aus dem dem Staate zufließenden Reinertrage hat derselbe auch die statutarischen und vertragsmäßigen Zuschüsse der Stammbahn zu der den Aktien Litt. C garantirten Rente zu leisten. Dagegen fallen etwaige Rückerstattungen auf die für die Aktien Litt. C seitens der Gesellschaft geleisteten Zuschüsse dem Staate zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Stammbahn und der Gotha-Keinesfelder Zweigbahn gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds

und der Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statistarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

Die Reserve- und Erneuerungsfonds der Zweigbahn Gera-Eichicht fallen zunächst dem Staate nicht anheim; dieselben werden vielmehr bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Staat von dem ihm in den §§ 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthumsverlustes derselben Gebrauch macht, in bisheriger Weise dotirt und verwaltet.

§ 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§ 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 20. August 1844 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des § 41 sub Nr. 7 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Erfurt, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Erfurt unterworfen sein.

Den Inhabern der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Staat von dem ihm in den §§ 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Ueber-

nahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthümerwerbes derselben Gebrauch macht, ihre bisherigen statutmäßigen Rechte ungeschmälert erhalten. Gleichfalls bleiben bis zu dem gedachten Zeitpunkt die auf die Verwaltung der Gera-Eichicht^{er} Zweigbahn bezüglichen Rechte des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung bestehen.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald dieser Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind; jedoch scheiden die drei von den Höhen Regierungen bestellten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Staat von dem ihm in den §§ 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der Zweigbahn Gera-Eichicht für seine Rechnung resp. des Eigenthümerwerbes derselben Gebrauch macht, wird, abgesehen von den seitens der Städte Mühlhausen, Langensalza und Gotha in den Verwaltungsrath erwählten Mitgliedern die Zahl der letzteren in der Weise allmählich auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher auch die laufenden Geschäfte führt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 4.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft überläßt den Reinertrag der für alleinige Rechnung der Stammaktien Litt. A verwalteten Strecken des Jahres 1881 dem Staate für den Betrag von 4214409 Mark (= 9½ Prozent des Stammaktienkapitals Litt. A). Die Ausgleichung soll derart erfolgen, daß ein etwa vorhandener Ueberschuß über diesen Betrag dem Reservefonds zugeführt, ein daran etwa fehlender Betrag diesem entnommen wird. Ferner wird dem Staate der Reingewinn der Zweigbahn Gotha-Leinefelde des Jahres 1881 für den Betrag von 411757 Mark 50 Pf. überlassen, welcher unbeschadet der den Stammaktien Litt. B Serie A gewährten Zinsgarantie auf das Stammaktienkapital Litt. B in bisheriger Weise nach Maßgabe der Statuten zu vertheilen ist.

§ 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Thüringische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenstkomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch der Gesellschaft gegenüber nicht verpflichtet, für die Zweigbahn Gotha-Leinefelde eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen.

Der Staat ist ferner berechtigt, das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in dem § 12 des Vertrages vom 4. Dezember 1867 (G.-S. für 1868 S. 566) für die Betheiligung der Gera-Eichicht Zweigbahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Behörde bezeichnen, welche die Funktionen des Vorstandes der Gesellschaft auszuüben hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet. Eine Verlegung des Etatsjahres für die Stammaktien Litt. C wird jedoch nur unter entsprechender Abänderung des unter dem 22. September 1868 (G.-S. S. 851) Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages erfolgen.

§ 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht be-

gebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben. Eine weitere Begebung von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft findet nicht mehr statt. Die noch im Besitze der letzteren befindlichen Stammaktien Litt. A zum Betrage von 637 800 Mark werden vernichtet.

§ 7.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien Litt. A der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft eine feste jährliche Rente von $8\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages der Aktien. Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede dieser Aktien einen einmaligen Betrag von 5 Mark. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskoupons und Talons nach den beigefügten Formularen ungetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskoupons in Erfurt und Berlin. Auf diejenigen Stammaktien Litt. A, rücksichtlich welcher der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen neue Zinskoupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskoupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

Für die Betriebsübernahme der Zweigbahn Gotha-Leinesfelde für Rechnung des Staats zahlt letzterer zur statutmäßigen Vertheilung an das Aktienkapital Litt. B der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von insgesammt 16 470 300 Mark den jährlichen Betrag von 494 109 Mark postnumerando am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

Die für die Aktien Litt. B Serie A bestehende Zinsgarantie von 4 Prozent wird hierdurch nicht berührt.

Unter Zustimmung der bei der Gera-Eichicht Bahu beteiligten Territorial-Regierungen bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, jederzeit auch den Betrieb der Gera-Eichichter Zweigbahn für seine Rechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu übernehmen.

Sofern der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, gehen auf denselben die gesammten Nutzungen und Lasten der Gera-Eichichter Zweigbahn ohne jede Beschränkung über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltung-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Auch fallen dem Staate die Bestände der zur Gera-Eichichter Bahu gehörigen Fonds, namentlich der Reserve- und Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheim.

Die auf die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds bestehenden Bestimmungen treten außer Anwendung.

Die Verpflichtung, für die Zweigbahn Gera-Eichicht eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen, fällt alsdann fort.

Dem gegenüber hat der Staat den Inhabern der Stammaktien Litt. C. der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft eine feste jährliche Rente von 4½ Prozent des Nominalbetrages der Aktien, also von 13 Mark 50 Pf., zu gewähren.

Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talon gegen Zinskoupons und Talon nach den beigefügten Formularen umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskoupons in Erfurt und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen Zinskoupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskoupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentiert werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrückichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§ 9.

Der Staat ist verpflichtet, den Inhabern von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskoupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskoupons fehlen sollten, werden die Koupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 dieses Vertrages in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im § 26 des Gesellschaftsstatuts in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März 1876 außer Kraft treten.

Für den Umtausch der Aktien sind Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten und zwar:

- für je vier Stammaktien Litt. A à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 2550 Mark,
- für je eine Stammaktie Litt. B Serie A à 300 Mark eine Staatsschuldverschreibung zum Nominalbetrage von 300 Mark,
- für je zehn Stammaktien Litt. B Serie B à 600 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 5100 Mark,
- für je zwei Stammaktien Litt. B Serie C à 3000 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 5100 Mark,
- für je acht Stammaktien Litt. C à 300 Mark Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage von 2700 Mark.

Der Umtausch hat spätestens zu beginnen:

- für die Stammaktien Litt. A
am 1 April 1885,
- für die Stammaktien Litt. B
am 1. Oktober 1882,
- für die Stammaktien Litt. C
am 1. Oktober 1882.



Bei dem Umtausch der Stammaktien Litt. B Serie A und Litt. C erhalten die Inhaber derselben gleichzeitig eine baare Zuzahlung von 2,50 Mark pro Aktie. Es soll jedoch der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor den genannten Terminen eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß § 36 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien, deren Zahl jedoch für die Folge von zehn auf acht Aktien reduziert wird, bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§ 10.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit das Eigenthum der Thüringischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1. gleichzeitig mit dem Eigenthumserwerbe den Umtausch der Aktien, sofern derselbe nicht bereits vorher begonnen hat oder beendet ist, in Gemäßheit der obigen Bestimmungen eintreten zu lassen;
2. die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
3. an die Liquidatoren einen Kaufpreis
 - a) von 12 352 725 Mark für die Zweigbahn Gotha-Leinefelde,
 - b) von 10 000 000 Mark für die Zweigbahn Gera-Eichicht und
 - c) von 40 000 000 Mark für sämmtliche übrige Strecken

behufs statutenmäßiger Vertheilung an die betreffenden Aktionäre der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu überweisen.

Letztere sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einklösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine sowie Zinskoupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum an den Zweigbahnen Gotha-Leinefelde und Gera-Eichicht nebst Zubehör, oder auch nur an einer derselben zu erwerben und die Liquidation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich dieser Theilunternehmungen herbeizuführen, ohne daß es des gleichzeitigen Erwerbes des Eigenthums der Stammbahnen, resp. einer Liquidation des Gesamtunternehmens bedarf.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Thüringischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§ 11.

Sofern der Preussische Staat das Eigenthum an den Staatsaktien des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha (vergl. § 6 Alinea 2 des Statuts der Thüringischen

Eisenbahn-Gesellschaft — G.-S. für 1844 S. 421 — und Artikel 2 des Staatsvertrages, die Thüringische Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844 — G.-S. eod. S. 445 —) erwerben sollte, so steht demselben allein in Gemäßheit des § 25 der Gesellschaftsstatuten in jeder Generalversammlung ein Viertel der gesammten Stimmen zu. Sofern die beiden erstgenannten Regierungen sich ferner damit einverstanden erklären, daß die Aufsichtsrechte, welche denselben in Bezug auf die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens bisher zugestanden haben, gleichfalls auf den Preussischen Staat übergehen, bedarf es in den im Gesellschaftsstatut dieserhalb vorgesehenen Fällen für die Folge lediglich der Entscheidung der Preussischen Regierung.

§ 12.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensionskasse und der Wittwen-Pensionsfonds der Thüringischen Eisenbahnbeamten, sowie die für das Arbeiterpersonal der Werkstätten bestehende Kranken-, Invaliden- und Wittwen-Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Klassen mit den entsprechenden Klassen der mit der Thüringischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt. Der Staat tritt in alle rüchtsichtlich der erwähnten Klassen von der Thüringischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion, mit Ausschluß der von der königlich Preussischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung ernannten Mitglieder, erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entnehmende Abfindung von höchstens 500 000 Mark.

§ 13.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn nicht bis zum 1. April 1882

1. die landesherrliche Genehmigung zu demselben erfolgt ist,
2. die von der Königlich Preussischen Regierung mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung über die Abtretung Ihrer finanziellen Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zu vereinbarenden Verträge zur Perfektion gelangen.

§ 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§ 15.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§ 16.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansat.

Berlin und Erfurt, den 29. Oktober 1881.

(L.S.) Dr. Fröhlich. Schmidt.

Erfurt, den 29. Oktober 1881.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(L.S.) Eggert. Ekevoigt. Braun. Mathies. Klemme.

Dr. Schambach. Lucius.

Serie N^o.....ter **Zinskoupon**

für die

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahn-GesellschaftN^o Mark hat der Inhaber dieses Koupons von
..... ab aus derzu Erfurt oder der zu Berlin zu
erheben. Dieser Koupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach
dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentiert wird.

....., den ten 18.....

(Trodener Stempel.)

(Unterschrift in Falschmilt.)

Talou

zu der

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahn-GesellschaftN^oInhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab
bei der zu die te Serie der
Zinskoupons für die Jahre 18..... bis, sofern nicht von dem Inhaber der
Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle
die Anreichung der neuen Koupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

....., den ten 18.....

(Trodener Stempel.)

(Unterschrift in Falschmilt.)

Serie N^o.....ter **Zinskoupon**

für die

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-GesellschaftN^oSechs Mark fünf und siebenzig Pfennig hat der Inhaber dieses Koupons vom
..... ab aus derzu Erfurt oder der zu Berlin zu
erheben. Dieser Koupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach
dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentiert wird.

....., den ten 18.....

(Trodener Stempel.)

(Unterschrift in Falschmilt.)

Talon

zu der

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

N^o

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
 ab bei der zu
 diete Serie der Zinskoupons für die Jahre 18... bis, sofern nicht von dem
 Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in
 welchem Falle die Ausreichung der neuen Koupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

, den ..ten

18....

(Erödener Stempel.)

(Unterschrift in Falsimit.)

[55] II. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1881 (Seite 228 des Regierungs-Blattes IV) wird den Großherzoglichen Gerichtsbehörden und betreffenden Beamten zu weiterer Nachricht und Nachsicht bekannt gegeben, daß auch für den Bereich der Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltungen zuständigen Orts Nachweisungen der bei Pfändung des Dienst Einkommens, bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Militär-Einkommens berufenen Militär-Behörden und Beamten aufgestellt worden und im Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1882 Seite 92 und Jahrgang 1881 Seite 472 und Seite 446 zur Veröffentlichung gelangt sind.

Weimar, den 12. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.

Für den Departements-Chef:

Dr. Brüger.